

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

288. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0046126

Köln, den 14. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 9. April 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Methanol-/DME-Anlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Urfeld, Flur 5, Flurstück 116), angezeigt. Die Methanol-/DME-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 258

289. Erweiterung der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes vor dem lateinischen Tore, Köln unter Aufhebung der Kath. Kirchengemeinden St. Konrad, Köln-Vogelsang und Christi Geburt, Köln-Bocklemünd/Vogelsang

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Dekretes des Erzbi-

schofs von Köln vom 13. März 2025 übereinstimmt.

Ausgefertigt Köln, den 11. April 2025

Dr. Anna M e i e r s
Erzbischöfliche Notarin

Der Erzbischof von Köln

Dekret

über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31. Dezember 2025 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Christi Geburt, Köln-Bocklemünd/Mengenich und St. Konrad, Köln-Vogelsang mit Wirkung zum

1. Januar 2026

der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln zugeordnet.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln.

2. Kirchen

Alle Kirchen der aufgehobenen Kirchengemeinden und Pfarreien werden weitere Kirchen der erweiterten Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln.

Dies sind die Kirchen:

- Christi Geburt, Köln Bocklemünd-Mengenich
- St. Konrad, Köln-Vogelsang
- St. Viktor, Köln Neu-Vogelsang

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum

1. Januar 2026

mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte

bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln verwaltet.

7. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Dispens

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

21./22. März 2026

festgesetzt. Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

8. Begründung

Die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln bildete bislang zusammen mit den Kirchengemeinden Christi Geburt, Köln Bocklemünd/Mengenich und St. Konrad, Köln-Vogelsang einen Pfarrverband und Kirchengemeindeverband im Seelsorgebereich „Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang“. Sie ist die älteste Pfarrei und Kirchengemeinde in dem Seelsorgebereich. Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits vor mehr als zehn Jahren derselbe Priester leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun zusammengeschlossen werden.

Nach dem raschen Wachstum an Bevölkerung und Gläubigen zur Zeit der Siedlungserrichtungen und der Gründungen der beiden Kirchengemeinden und Pfarreien Christi Geburt und St. Konrad in den genannten Siedlungen, ist es dort in jüngerer Vergangenheit immer schwerer geworden, in den angesichts des einstigen Wachstums errichteten Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und besonders im Kirchenvorstand zu finden, weshalb mangels gewählter Kirchenvorstände seit dem Jahr 2021 die Vermögensverwaltung der beiden anderen Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbands beim Pfarrer als Vermögensverwalter liegt. Die Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln verfügt als einzige der Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband über einen ordnungsgemäß gewählten und besetzten Kirchenvorstand.

Durch die Schaffung des Seelsorgebereichs und dessen Entwicklung wurde bereits die Grundlage für ein

pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen: Weite Teile des kirchlichen Lebens sind auf Ebene des Seelsorgebereichs organisiert, etwa die Arbeit in den Feldern Caritas, Ökumene oder Ministranten- und Seniorenpastoral.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb eines solchen Bereichs verstanden werden. Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden Christi Geburt und St. Konrad und deren Anschluss an die Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore den Entwicklungen und der gegenwärtigen Situation Rechnung.

Daher haben der Vermögensverwalter der Kirchengemeinde Christi Geburt, der Vermögensverwalter der Kirchengemeinde St. Konrad, der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, der Pfarrgemeinderat des Seelsorgebereichs Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang und das Pastoralteam beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Kirchengemeinden und Pfarreien Christi Geburt, Köln-Bocklemünd/Mengenich und St. Konrad, Köln-Vogelsang zum

31. Dezember 2025

aufzuheben bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln zum

1. Januar 2026,

die dann auch das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien des Seelsorgebereichs Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang umfasst.

Die teils ohnehin nicht ausreichenden finanziellen Ressourcen können nach dem beantragten Anschluss der derzeitigen Kirchengemeinde an die Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

9. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im

Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gern. can. 1737 CIC.

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Dekretes des Erzbischofs von Köln vom 13. März 2025 übereinstimmt.

Ausgefertigt Köln, den 11. April 2025

Dr. Anna Meiers
Erzbischöfliche Notarin

Der Erzbischof von Köln

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln-Bocklemünd/Mengenich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln Bocklemünd/Mengenich zum 31. Dezember 2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln mit Sitz in Venloer Straße 1228, 50829 Köln.

2. Kirchen

Die auf den Namen Christi Geburt in Köln-Bocklemünd/Mengenich geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes un-

bewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleichgilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Christi Geburt, Bocklemünd-Mengenich und der Kirchengemeinde Christi Geburt, Bocklemünd-Mengenich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Die Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln-Bocklemünd/Mengenich wurde im Zuge der Entstehung der Großsiedlung Bocklemünd/Mengenich in den 1960er-Jahren gegründet. Nach dem raschen Wachstum an Bevölkerung und Gläubigen zurzeit der Gründung ist es in jüngerer Vergangenheit immer schwerer geworden, in den angesichts dieses Wachstums errichteten Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und besonders im Kirchenvorstand zu finden. So hat die Kirchengemeinde Christi Geburt aktuell keinen gewählten Kirchenvorstand. Selbst die Besetzung der stellvertretenden Vermögensverwaltung konnte nicht mit ehrenamtlichen Kräften erfolgen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des gemeinsamen pastoralen Wirkens nimmt seit mehr als zehn Jahren das Amt des leitenden Pfarrers in allen Pfarreien, die nun zusammengeschlossen werden, darunter die Pfarrei Christi Geburt, derselbe Priester wahr. Durch die Schaffung des Seelsorgebereichs Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang als Pfarrverband und Kirchengemeindeverband mit den Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes v. d. Lat. Tore, Köln,

Christi Geburt, Köln und St. Konrad, Köln sowie deren Entwicklung wurde bereits die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Seelsorgebereich gewachsen ist.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei Christi Geburt und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Johannes v. d. Lat. Tore den Entwicklungen und der gegenwärtigen Situation Rechnung. Daher haben der Vermögensverwalter der Kirchengemeinde Christi Geburt, der Pfarrgemeinderat des Seelsorgebereichs Köln Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang und das Pastoralteam beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes v. d. Lat. Tore, Köln zum

1. Januar 2026

aufzuheben, die dann das bisherige Gebiet des Seelsorgebereichs Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang umfasst.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober .2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Dekretes des Erzbischofs von Köln vom 13. März 2025 übereinstimmt.

Ausgefertigt Köln, den 11. April 2025

Dr. Anna M e i e r s
Erzbischöfliche Notarin

Der Erzbischof von Köln

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Konrad, St. Konrad, Köln-Vogelsang

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Konrad, Köln-Vogelsang zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln mit Sitz in Venloer Straße 1228, 50829 Köln.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Konrad in Köln-Vogelsang und St. Viktor in Köln-Neu Vogelsang geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Konrad, Vogelsang und der Kirchengemeinde St. Konrad, Vogelsang werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeindeendet die Vermögensverwaltung zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

In den 1930-iger Jahren ist die Siedlung Vogelsang vor dem Hintergrund einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme entstanden. In diesem Zuge wurde 1938 die heutige Pfarrei und Kirchengemeinde St. Konrad als Rektoratspfarrei gebildet, 1951 wurde sie als Pfarrei errichtet. Im Vergleich zur Nachkriegszeit ist die Zahl der Katholiken heute stark rückläufig. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Seit der letzten Kirchenvorstandswahl im Jahr 2021 hat die Kirchengemeinde St. Konrad mangels ausreichender Anzahl an Kandidaten keinen gewählten Kirchenvorstand mehr.

Durch die Schaffung des Seelsorgebereichs Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang als Pfarrverband und Kirchengemeindeverband mit den Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes v. d. Lat. Tore, Köln, Christi Geburt und St. Konrad, Köln sowie deren Entwicklung wurde bereits die Grundlage für ein Pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. Die Pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass vor über zehn Jahren aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene des Seelsorgebereichs, bestehend aus den hier betroffenen drei Pfarreien, gewählt und eingesetzt wurde.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien

innerhalb eines solchen Bereichs verstanden werden. Die teils ohnehin nicht ausreichenden finanziellen Ressourcen können nach der Aufhebung der derzeitigen Pfarrei und Kirchengemeinde und ihrem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes v. d. Lat. Tore, Köln in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gern. can. 1737 CIC.

Erweiterung der Kath. Kirchengemeinde
St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln
unter

Aufhebung der Kath. Kirchengemeinden
St. Konrad, Köln-Vogelsang
und

Christi Geburt, Köln-Bocklemünd/Vogelsang

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 14. Mai 2025
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

**290. Erweiterung der Kath. Kirchengemeinde
St. Heribert, Köln Deutz
unter Aufhebung der
Kath. Kirchengemeinde St. Joseph und
Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll**

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Dekretes des Erzbischofs von Köln vom 6. März 2025 übereinstimmt.

Ausgefertigt Köln, den 11. April 2025

Dr. Anna Meiers
Erzbischöfliche Notarin

Der Erzbischof von Köln

Dekret

über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC wird die zum

31. Dezember 2025

aufgehobene Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll mit Wirkung zum

1. Januar 2026

der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz zugeordnet.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz.

2. Kirchen

Alle Kirchen der aufgehobenen Kirchengemeinde und Pfarrei werden weitere Kirchen der erweiterten Kirchengemeinde St. Heribert, Deutz.

Dies sind:

- St. Joseph, Köln-Poll
- Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

1. Januar 2026

mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz wird um die Gebiete der aufgehobenen

Pfarrei und Kirchengemeinde erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinde auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz über.

**6. Namensänderung des Fondsvermögens,
Grundbuchberichtigung**

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz verwaltet.

7. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

21./22. März 2026

festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

8. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Seit 2008 bilden die beiden Kirchengemeinden St. Heribert sowie St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit gemeinsam den Kirchengemeindeverband Deutz/Poll sowie einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat.

Im Jahr 2012 verabschiedete der Pfarrgemeinderat ein Pastoral Konzept für den Seelsorgebereich Deutz-Poll und schaffte damit die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander: Ein zentrales Ziel des Konzepts ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden zu fördern und Synergien zu nutzen. In den Bereichen Liturgie, Caritas, Jugend- und Familienarbeit sowie Sakra-

mentenpastoral sollen beide Gemeinden eng kooperieren, um die Herausforderungen der sich verändernden Gesellschaft besser zu bewältigen. Besonders die missionarische Pastoral und die sozialen Projekte sollen über die Grenzen der einzelnen Gemeinden hinweg organisiert werden, um eine „Einheit in Verschiedenheit“ zu schaffen. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, kann dies lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien verstanden werden. Es besteht nämlich weiterhin die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Durch die vorhandene Kooperation der beiden Kirchengemeinden auf Verwaltungsebene mittels des KGV hat sich zudem gezeigt, dass eine engere administrative Verbindung durch eine Fusion zur Pfarrei St. Heribert die laufenden Prozesse effizienter voranbringt, indem Ressourcen im gemeinsamen Kirchenvorstand gebündelt werden.

In jüngerer Vergangenheit und auch perspektivisch ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den pfarrlichen Gremien zu finden.

Seit dem

1. Mai 2022

ist Pfr. Dr. Mersch Pfarrverweser beider Pfarreien im Seelsorgebereich.

Letztendlich trägt die Erweiterung der Kirchengemeinde St. Heribert um die Kirchengemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

9. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 6. März 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet

die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gemäß can. 1737 CIC.

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urkunde des Dekretes des Erzbischofs von Köln vom 6. März 2025 übereinstimmt.

Ausgefertigt Köln, den 11. April 2025

Dr. Anna Meiers
Erzbischöfliche Notarin

Der Erzbischof von Köln

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz mit Sitz in Deutzer Freiheit 64, 50679 Köln-Deutz.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Joseph, Köln-Poll und Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll geweihten Kirchen werden weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches

Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2025

vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poil und der Kirchengemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Seit 2008 bilden die beiden Kirchengemeinden St. Heribert sowie St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit gemeinsam den Kirchengemeindeverband Deutz/Poll sowie einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Im Jahr 2012 verabschiedete der Pfarrgemeinderat ein Pastorkonzept für den Seelsorgebereich Deutz-Poll und schaffte damit die Grundlage für ein pfarreübergreifendes Miteinander: Ein zentrales Ziel des Konzepts ist es, die Zusammenarbeit

zwischen den Gemeinden zu fördern und Synergien zu nutzen. In den Bereichen Liturgie, Caritas, Jugend- und Familienarbeit sowie Sakramentenpastoral sollen beide Gemeinden eng kooperieren, um die Herausforderungen der sich verändernden Gesellschaft besser zu bewältigen. Besonders die missionarische Pastoral und die sozialen Projekte sollen über die Grenzen der einzelnen Gemeinden hinweg organisiert werden, um eine „Einheit in Verschiedenheit“ zu schaffen. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, kann dies lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien verstanden werden. Es besteht nämlich weiterhin die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Durch die vorhandene Kooperation der beiden Kirchengemeinden auf Verwaltungsebene mittels des KGV hat sich zudem gezeigt, dass eine engere administrative Verbindung durch eine Fusion zur Pfarrei St. Heribert die laufenden Prozesse effizienter voranbringt, indem Ressourcen im gemeinsamen Kirchenvorstand gebündelt werden.

In jüngerer Vergangenheit und auch perspektivisch ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den pfarrlichen Gremien zu finden.

Seit dem 1. Mai 2022 ist Pfr. Dr. Mersch Pfarrverweser beider Pfarreien im Seelsorgebereich.

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Kirchengemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit und die Zusammenführung mit der Kirchengemeinde St. Heribert den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 {Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644}.

Köln, den 6. März 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet

die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde
gern. can. 1737 CIC.

Die durch die Urkunden des Erzbischofs von Köln am
6. März 2025 angeordnete

Erweiterung der Kath. Kirchengemeinde
St. Heribert, Köln-Deutz

unter Aufhebung der

Kath. Kirchengemeinde
St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4
Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung
bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchen-
gemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem
Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche
Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 14. Mai 2025
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 263

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

291. **Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Ver-
waltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz,
wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit
der Kontonummer 3001356454 hiermit für kraftlos er-
klärt.

Leverkusen, den 12. Mai 2025

Sparkasse Leverkusen
Der Vostand

ABl. Reg. K 2025, S. 266

292. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 10410, ist abhandengekommen
und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt. Der unbe-
fugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten,
ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Sieg-
burg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. B o d d e n b e r g

ABl. Reg. K 2025, S. 266

293. **Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 17. Juni 2025**

Am Dienstag, dem 17. Juni 2025, um 18:00 Uhr findet
im Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse
KölnBonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse
KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Fest-
stellung der ordnungsgemäßen Einladung und der
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behand-
lung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in
nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Ta-
gesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche
Sitzung der Verbandsversammlung vom 19. Novem-
ber 2024
3. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2024 an
die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Spar-
kasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweck-
verbandsversammlung über die Entlastung der Organe
der Sparkasse Köln-Bonn
4. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag
des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die
Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjah-
res 2024 der Sparkasse KölnBonn

5. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

6. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffent-
liche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom
19. November 2024
7. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn
Bonn, den 14. Mai 2025

gez. Guido D é u s
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Henriette R e k e r
Vorsteherin des
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2025, S. 266

E **Sonstiges**

294. **Liquidation h i e r : Tumorzentrum Aachen e. V.**

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister
unter dem Aktenzeichen VR 2540 eingetragene Verein
„Tumorzentrum Aachen e. V.“ ist durch Beschluss der
außerordentlichen Vorstandssitzung vom 24. Oktober
2024 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 266

295. Liquidation

h i e r : Verein WIR / Freie Wähler Wesseling e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 16159 eingetragene Verein „WIR / Freie Wähler Wesseling e. V.“ ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 267

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.